

Schutzkonzept für die Kirchengemeinde Sosa, Stand März 2025

Vorbemerkung

Alle Menschen haben nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach dem Selbstverständnis unserer Landeskirche das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Diese Selbstverständlichkeit gilt in unserer Gemeinde für alle, die hier als Gemeindeglieder oder Gäste, als Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder alte Menschen unsere Angebote in Anspruch nehmen und Gemeinde leben. Da die Erfahrungen in öffentlichen Einrichtungen, in Vereinen und Kirchen aber zeigen, dass auch diese Schutzräume mißbraucht werden können, wollen wir alles tun, um dem zu begegnen durch Aufklärung, durch Sensibilisierung, durch Räume, in denen offen gesprochen werden kann und Hilfsangebote für Betroffene leicht zu finden sind.

Besonders die Kommunikation über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene steht dabei in unserem Blickfeld. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen ausgeschlossen sein. Hier wollen wir einen bewußteren Umgang mit und eine stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenmomente erreichen. Dazu wollen wir aufmerksam, offen und verantwortlich handeln und entschlossen gegen Gewalt in jeglicher Form vorgehen.

1. Zuständige Personen (Kontaktdaten unter Punkt 8)

Jens H.G. Giese, Pfarrer, Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Thomas Fischer, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Dominique Mazijewski, Gemeindepädagogin

Jonathan Schmiedel, Präventionsbeauftragter des Kirchenbezirkes Aue

2. Unsere Grundorientierung

Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt ist ein Thema, das alle angeht. Uns als Kirchengemeinde wird von Erwachsenen, von Jugendlichen und Kindern ein großer Vertrauensvorschuss entgegengebracht, dem wir gerecht werden wollen. Darum sind wir verpflichtet, alles, was uns möglich ist, zu tun, damit alle, insbesondere aber Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen jeglicher Form geschützt sind.

3. Unser Leitbild

Aus dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus, hinzugehen und allen Menschen das Evangelium zu verkünden, ergibt sich natürlich und zwangsläufig, dass Menschen im kirchlichen Raum einen sicheren Ort erwarten und erfahren. Wir wollen dafür sorgen, dass sie das bei uns erleben und sich darauf verlassen können.

4. Organisationsstruktur

Der Kirchenvorstand ist das leitende Gremium unserer Kirchengemeinde.

In unserer Gemeinde arbeiten derzeit folgende haupt- und nebenamtliche Personen:
Andreas Unger (Friedhofsverwalter, Küster)

Dirk Friedel (Friedhofsmitarbeiter)
Eide Cazaes (Gebäudereinigung)
Alexandra Unger (Verwaltungskraft)
Dominique Mazijewski (Gemeindepädagogin)
Jens H.G. Giese (Pfarrer).

Viele Gruppen und Kreise gibt es, in denen auch viele Ehrenamtliche tätig sind. Dazu gehören unter anderem Kindergottesdienst, Lämmergruppe, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde, Kurrende, Chor, Posaunenchor, div. Bands, Frauenkreise, Handarbeitskreis, Bibelstunde, versch. Vorbereitungskreise und anderes mehr.

Rüstzeiten, Krippenspielproben, Gemeindefeste und weiteres gestalten das Gemeindeleben.

Der Friedhof und das Gelände ums Pfarrhaus sind zugänglich (nicht verschlossen).
Die Kirche ist tagsüber geöffnet.
Im Pfarrhaus gibt es im Erdgeschoss, sowie im 1. und 2. OG Gemeinderäume.
Die Gemeindetoilette ist tagsüber für jedermann zugänglich.

In allen Bereichen hat jedes Gemeindeglied und jeder Gast darauf zu achten, dass Menschenwürde und die Unversehrtheit menschlichen Lebens geschützt ist.

5. Gesetzliche Grundlagen

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen,

Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

6. Einführung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird zunächst dem Kirchenvorstand vorgestellt.

Durch Gemeindebrief, Homepage und über Gemeindegremien wird das Konzept in die Gemeinde hineingetragen.

Mit folgenden Fragestellungen, mit denen wir uns in regelmäßigen Abständen beschäftigen, wollen wir Prävention betreiben:

Wie ist unser Wissenstand zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention?

Welche Strukturen, Situationen oder Abläufe bergen bei uns besondere Risiken dafür, dass Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt stattfinden könnten?

Haben wir eine Fehlerkultur und sind sprachfähig, wenn es um das Thematisieren irritierender und grenzverletzender Verhaltensweisen geht?

Wie groß ist die Gefahr, dass ein Kind, ein Jugendlicher, ein Schutzbefohlener oder Erwachsener in unserer Gemeinde oder Einrichtung keine Hilfe findet oder sich gar nicht erst traut, danach zu suchen?

Wissen wir, was zu tun ist, wenn es bei uns zu einem Hinweis auf grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt kommt?

6.1 Potential- und Risikoanalyse

In unserer Gemeinde finden unterschiedliche Gruppen und Kreise statt.

Dabei müssen die Mitarbeitenden im Blick haben, wenn Kinder ohne Aufsicht diese Räume verlassen (auf dem Nachhauseweg oder bei der Benutzung der Toilette).

Da während der Veranstaltungen das Pfarrhaus offen ist, haben auch Fremde die Möglichkeit, die Sanitäranlagen zu benutzen.

Darum ist in Sonderheit auf unbekannte Personen zu achten. Freundliche Ansprache und das Angebot zur Hilfe schaffen da Klarheit. Besonders nach Kindern sollte von den Verantwortlichen nach Überschreiten verhältnismäßiger Zeiträume ihrer Abwesenheit geschaut werden.

Auf dem Friedhof und im Pfarrgelände sind einige Bereiche nicht gut einsehbar.

Darum muss die Bring- und Abholsituation geklärt sein (Aufsichtspflicht) gerade bei Kindergottesdienst und Christenlehre (Dunkelheit; Erlaubnis der Eltern).

Der Raum der Jungen Gemeinde stellt sich durch seine nicht einsehbare Lage als ein besonders gefährdeter Raum dar.

Die Aufmerksamkeit der Leitenden ist dort besonders wichtig. Das gilt besonders bei Angeboten mit offenem Ende. Hier müssen immer klare Verantwortlichkeiten benannt werden. Das betrifft in Sonderheit die Kontrolle der Räume, das Abschließen und die jederzeit möglich Kommunikation zu den Leitenden (Blickkontakt, Ansprechbarkeit, Handynutzung).

Bei Konfirmandenfreizeiten haben die Jugendlichen Freiräume und Freizeit zur eigenen Gestaltung. Sie arbeiten in Kleingruppen. Ihnen stehen viele Räume und Außenanlagen zur Verfügung. Es werden Geländespiele gemacht (Dunkelheit).

Auf diesen Freizeiten fahren oft auch jugendliche Mitarbeitende mit. Das verlangt gute Absprachen und Regeln (Vorab-Unterweisung!) und einen guten Personalschlüssel

erwachsener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade zur Schlafenszeit sollte die „Abendrunde“ immer zu zweit und nach Geschlechtern getrennt gemacht werden.

6.2 Verhaltenskodex

In regelmäßigen Abständen werden von den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden selbstkritisch die eigene Organisations (Gemeinde-)kultur reflektiert und notwendige Schlüsse daraus gezogen.

Die Mitarbeitenden unterschreiben nach einem aufklärenden Gespräch den Verhaltenscodex unserer Landeskirche. Dabei wird ihnen deutlich gemacht, dass sie damit die im kirchlichen Raum herrschenden Grundregeln nicht nur akzeptieren und ggf. kommunizieren, sondern auch dem Geist unserer Arbeit zum Wohl und zum Heil der Menschen entsprechen.

Wortlaut:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich bestärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.

- Wichtigste Richtschnur für mein pädagogisches Handeln ist nicht die Erfüllung meiner eigenen Bedürfnisse, sondern das Wohl jedes einzelnen Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst.

- Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch, als auch die Kommunikation über die sozialen Netzwerke.

- Ich setze mich dafür ein, dass Teilnehmende in ihren Gruppen mitbestimmen können.

Jede Gruppe entwickelt für sie passende Strukturen der Mitbestimmung und macht diese allen Teilnehmenden bekannt.

- Ich entwickle gemeinsam mit allen Beteiligten in verständlicher und altersgerechter Sprache Gruppenregeln. Bei Regelverstößen gibt es Sanktionen.

Dabei achte ich darauf, dass diese transparent und nachvollziehbar sind.

Ich reagiere bei Verstößen zeitnah und tatbezogen.

- **Verhaltenskodex der Ev-Luth. Kirche Sachsen:**

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.

2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.

Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.

3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.

Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.

4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.

6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können.

Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.

7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin.

Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.

10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden.

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

6.3 Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und ehrenamtlich Tätige, die mit Minderjährigen arbeiten, benötigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (aller fünf Jahre).

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII).

6.4 Abstinenz – und Abstandsgebot

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

6.5 Fort -und Weiterbildung

In unserer Kirchengemeinde planen wir, dass für alle Mitarbeitenden eine themenspezifische Fortbildung verpflichtend angeboten wird. Diese soll dann in regelmäßigen Abständen stattfinden.

6.6 Schutz in der digitalen Welt

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege prüfen wir im Vorfeld, gestalten sie transparent. Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzerinnen, Nutzern und Erziehungsberechtigten festgelegt.

Wir achten darauf, dass in gruppenbezogenen Chatgruppen nur direkt beteiligte Teilnehmende Zugang haben.

Nähere Informationen, Hilfe bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im digitalen Raum stellen wir auf unserer Homepage zur Verfügung:

www.beauftragter-missbrauch.de

www.wissen-hilft-schützen.de

7. Handlungsplan

7.1. Verdachtseinschätzung und Maßnahmen

Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung wollen wir wahr- und ernstnehmen. Hier beschreiben wir, wie die Vorgehensweise sein sollte nach Bekanntwerden eines Hinweises oder einer Wahrnehmung.

Unseren Mitarbeitenden und Leitungspersonen bietet ein solcher Handlungsplan Orientierung und Sicherheit für ein fachliches Vorgehen im Notfall.

Ziel ist es, gefährdende Situationen im Bedarfsfall schnell zu beenden und Betroffene zu schützen.

- Ansprech-/Vertrauenspersonen sind zunächst die jeweilig Gruppenleitenden. Außerdem stehen Pfarrer Jens Giese und die Gemeindepädagogin Dominique Mazijewski als erste Ansprechpersonen jederzeit zur Verfügung.

Sollte zu diesen Personen kein Vertrauen bestehen, kann sich an die übergeordnete Stelle, den stellv. Superintendenten Raphael Weiß oder an den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes Aue Jonathan Schmiedel gewendet werden oder an eine externe Stelle.

- Die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wird gewahrt, wenn sie anonym bleiben möchte.

- Es besteht Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.

- Es erfolgt eine zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person das wünscht.

- Zuständigkeit:

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt.

Sie übernimmt das weitere Verfahren.

Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls.

Innerhalb des kirchlichen Trägers ist die jeweilige Leitung zuständig.

- Interventionsteam:

Die zuständige Stelle ruft ein Team zusammen, um eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zu ermöglichen.

- Es besteht Pflicht zur Dokumentation.

- Wie reagiert man bei einem Hinweis bzw. einer Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung?

1.) Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Bei Fällen sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche ist die Melde- und Ansprechstelle im Landeskirchenamt zuständig.

Sie berät vertraulich bei der Verdachtseinschätzung, nimmt die Meldung entgegen und veranlasst das weitere Vorgehen.

2.) Sind Minderjährige betroffen?

Bei Kindern und Jugendlichen gelten zusätzliche Schutzvorschriften.

Bei der Fallklärung werden die pädagogischen Fachkräfte aktiv und es muss eine Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) einbezogen werden (ggf. auch das Jugendamt).

3.) Muss ich den Verdacht melden?

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht.

Sie müssen sich bei einem begründeten Verdacht an die Meldestelle im Landeskirchenamt wenden oder die Meldung veranlassen.

7.2 Im Nachgang

- Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die ggf. Supervision, ein Mediationsverfahren, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern.

- Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung.

- Angehörige von überführten Tätern und Täterinnen benötigen Zuspruch und Beratung.

- Langfristig gehören zur Nacharbeit auch die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten.

Mit der sich anschließenden Aufarbeitung ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen unter Umständen dazu geführt haben, dass ein Übergriff stattfinden konnte. Hierfür braucht es auf allen Ebenen die Offenheit, sich ggf. auch persönliche oder strukturelle Fehler einzugestehen und mit fachlicher Unterstützung bspw. wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse und die Evaluation von Verfahren einzuleiten.

7. Wichtige Adressen

intern:

ehrenamtlich Verantwortliche für die konkrete Gruppe

hauptamtliche Kontaktpersonen:

Pfarrer

Pfarrer Jens Giese, Tel.: 037752-69401; E-Mail: Jens.Giese@evlks.de

Gemeindepädagogin:

Dominique Mazijewski, Tel.: 01712365365; E-Mail: D.Mazijewski@t-online.de

Präventionsbeauftragter für den Kirchenbezirk Aue:

Jonathan Schmiedel, Tel.: 03771-2164760; E-Mail: jonathan.schmiedel@evlks.de

Superintendent:

Markus Pührer, Tel. 03771-259097, E-Mail: suptur.aue@evlks.de

Stellvertretender Superintendent

Pfr. Raphael Weiß, Tel.: 0377132122; E-Mail: raphael.weiss@evlks.de

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Kathrin Wallrabe:, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel.: 0351 4692-106; Tel./mobil: 0351-4692109; E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt

Heike Siebert:, (Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF), Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, Tel.: 0341-35531477, E-Mail: heike.siebert@evlks.de

externe:

- Luise Strobelt, Kinder- und Jugend-Psychotherapeutin; Auerbacher str.28, 08107 Kirchberg
Tel.: 037602/153513
- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.
Dorfberg 14, 08359 Breitenbrunn; Tel: 037 756 / 78 72 7;
E-Mail: kinderschutzbundwesterzgebirge@online.de
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (anonym und kostenfrei): 0800-2255530
- Telefon-Seelsorge: 0800-1110111
- N.I.N.A.e.V. (<https://nina-info.de/>)
- Jugendamt Erzgebirgskreis, Uhlmannstr.1-3, 09366 Stollberg; Tel.: 037296/5910,
E-Mail: jugendhilfe@kreis-erz.de

Weiterführende Links:

- <https://beauftragte-missbrauch.de/>
- www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/
- www.wissen-hilft-schuetzen.de

Beschwerdevorgang / Muster für einen Beschwerdebogen**Schutzkonzept für die Kirchgemeinde Sosa, Stand März 2025****Vorbemerkung**

Alle Menschen haben nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach dem Selbstverständnis unserer Landeskirche das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Diese Selbstverständlichkeit gilt in unserer Gemeinde für alle, die hier als Gemeindeglieder oder Gäste, als Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder alte Menschen unsere Angebote in Anspruch nehmen und Gemeinde leben. Da die Erfahrungen in öffentlichen Einrichtungen, in Vereinen und Kirchen aber zeigen, dass auch diese Schutzräume mißbraucht werden können, wollen wir alles tun, um dem zu begegnen durch Aufklärung, durch Sensibilisierung, durch Räume, in denen offen gesprochen werden kann und Hilfsangebote für Betroffene leicht zu finden sind.

Besonders die Kommunikation über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene steht dabei in unserem Blickfeld. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen ausgeschlossen sein. Hier wollen wir einen

bewußteren Umgang mit und eine stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenmomente erreichen. Dazu wollen wir aufmerksam, offen und verantwortlich handeln und entschlossen gegen Gewalt in jeglicher Form vorgehen.

8. Zuständige Personen (Kontaktdaten unter Punkt 8)

Jens H.G. Giese, Pfarrer, Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Thomas Fischer, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Dominique Mazijewski, Gemeindepädagogin

Jonathan Schmiedel, Präventionsbeauftragter des Kirchenbezirkes Aue

9. Unsere Grundorientierung

Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt ist ein Thema, das alle angeht. Uns als Kirchengemeinde wird von Erwachsenen, von Jugendlichen und Kindern ein großer Vertrauensvorschuss entgegengebracht, dem wir gerecht werden wollen. Darum sind wir verpflichtet, alles, was uns möglich ist, zu tun, damit alle, insbesondere aber Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen jeglicher Form geschützt sind.

10. Unser Leitbild

Aus dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus, hinzugehen und allen Menschen das Evangelium zu verkünden, ergibt sich natürlich und zwangsläufig, dass Menschen im kirchlichen Raum einen sicheren Ort erwarten und erfahren. Wir wollen dafür sorgen, dass sie das bei uns erleben und sich darauf verlassen können.

11. Organisationsstruktur

Der Kirchenvorstand ist das leitende Gremium unserer Kirchengemeinde.

In unserer Gemeinde arbeiten derzeit folgende haupt- und nebenamtliche Personen:

Andreas Unger (Friedhofsverwalter, Küster)

Dirk Friedel (Friedhofsmitarbeiter)

Eide Cazaes (Gebäudereinigung)

Alexandra Unger (Verwaltungskraft)

Dominique Mazijewski (Gemeindepädagogin)

Jens H.G. Giese (Pfarrer).

Viele Gruppen und Kreise gibt es, in denen auch viele Ehrenamtliche tätig sind. Dazu gehören unter anderem Kindergottesdienst, Lämmergruppe, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde, Kurrende, Chor, Posaunenchor, div. Bands, Frauenkreise, Handarbeitskreis, Bibelstunde, versch. Vorbereitungskreise und anderes mehr.

Rüstzeiten, Krippenspielproben, Gemeindefeste und weiteres gestalten das Gemeindeleben.

Der Friedhof und das Gelände ums Pfarrhaus sind zugänglich (nicht verschlossen).

Die Kirche ist tagsüber geöffnet.

Im Pfarrhaus gibt es im Erdgeschoss, sowie im 1. und 2. OG Gemeinderäume.

Die Gemeindetoilette ist tagsüber für jedermann zugänglich.

In allen Bereichen hat jedes Gemeindeglied und jeder Gast darauf zu achten, dass Menschenwürde und die Unversehrtheit menschlichen Lebens geschützt ist.

12. Gesetzliche Grundlagen

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

13. Einführung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird zunächst dem Kirchenvorstand vorgestellt.

Durch Gemeindebrief, Homepage und über Gemeindegremien wird das Konzept in die Gemeinde hineingetragen.

Mit folgenden Fragestellungen, mit denen wir uns in regelmäßigen Abständen beschäftigen, wollen wir Prävention betreiben:

Wie ist unser Wissenstand zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention?

Welche Strukturen, Situationen oder Abläufe bergen bei uns besondere Risiken dafür, dass Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt stattfinden könnten?

Haben wir eine Fehlerkultur und sind sprachfähig, wenn es um das Thematisieren irritierender und grenzverletzender Verhaltensweisen geht?

Wie groß ist die Gefahr, dass ein Kind, ein Jugendlicher, ein Schutzbefohlener oder Erwachsener in unserer Gemeinde oder Einrichtung keine Hilfe findet oder sich gar nicht erst traut, danach zu suchen?

Wissen wir, was zu tun ist, wenn es bei uns zu einem Hinweis auf grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt kommt?

13.1 Potential- und Risikoanalyse

In unserer Gemeinde finden unterschiedliche Gruppen und Kreise statt.

Dabei müssen die Mitarbeitenden im Blick haben, wenn Kinder ohne Aufsicht diese Räume verlassen (auf dem Nachhauseweg oder bei der Benutzung der Toilette).

Da während der Veranstaltungen das Pfarrhaus offen ist, haben auch Fremde die Möglichkeit, die Sanitäranlagen zu benutzen.

Darum ist in Sonderheit auf unbekannte Personen zu achten. Freundliche Ansprache und das Angebot zur Hilfe schaffen da Klarheit. Besonders nach Kindern sollte von den Verantwortlichen nach Überschreiten verhältnismäßiger Zeiträume ihrer Abwesenheit geschaut werden.

Auf dem Friedhof und im Pfarrgelände sind einige Bereiche nicht gut einsehbar.

Darum muss die Bring- und Abholsituation geklärt sein (Aufsichtspflicht) gerade bei Kindergottesdienst und Christenlehre (Dunkelheit; Erlaubnis der Eltern).

Der Raum der Jungen Gemeinde stellt sich durch seine nicht einsehbare Lage als ein besonders gefährdeter Raum dar.

Die Aufmerksamkeit der Leitenden ist dort besonders wichtig. Das gilt besonders bei Angeboten mit offenem Ende. Hier müssen immer klare Verantwortlichkeiten benannt werden. Das betrifft in Sonderheit die Kontrolle der Räume, das Abschließen und die jederzeit möglich Kommunikation zu den Leitenden (Blickkontakt, Ansprechbarkeit, Handynutzung).

Bei Konfirmandenfreizeiten haben die Jugendlichen Freiräume und Freizeit zur eigenen Gestaltung. Sie arbeiten in Kleingruppen. Ihnen stehen viele Räume und Außenanlagen zur Verfügung. Es werden Geländespiele gemacht (Dunkelheit).

Auf diesen Freizeiten fahren oft auch jugendliche Mitarbeitende mit. Das verlangt gute Absprachen und Regeln (Vorab-Unterweisung!) und einen guten Personalschlüssel erwachsener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade zur Schlafenszeit sollte die „Abendrunde“ immer zu zweit und nach Geschlechtern getrennt gemacht werden.

13.2 Verhaltenskodex

In regelmäßigen Abständen werden von den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden selbstkritisch die eigene Organisations (Gemeinde-)kultur reflektiert und notwendige Schlüsse daraus gezogen.

Die Mitarbeitenden unterschreiben nach einem aufklärenden Gespräch den Verhaltenscodex unserer Landeskirche. Dabei wird ihnen deutlich gemacht, dass sie damit die im kirchlichen Raum herrschenden Grundregeln nicht nur akzeptieren und ggf. kommunizieren, sondern auch dem Geist unserer Arbeit zum Wohl und zum Heil der Menschen entsprechen.

Wortlaut:

• **Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich bestärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.**

- Wichtigste Richtschnur für mein pädagogisches Handeln ist nicht die Erfüllung meiner eigenen Bedürfnisse, sondern das Wohl jedes einzelnen Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst.

- Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch, als auch die Kommunikation über die sozialen Netzwerke.

- Ich setze mich dafür ein, dass Teilnehmende in ihren Gruppen mitbestimmen können.

Jede Gruppe entwickelt für sie passende Strukturen der Mitbestimmung und macht diese allen Teilnehmenden bekannt.

- Ich entwickle gemeinsam mit allen Beteiligten in verständlicher und altersgerechter Sprache Gruppenregeln. Bei Regelverstößen gibt es Sanktionen.

Dabei achte ich darauf, dass diese transparent und nachvollziehbar sind.

Ich reagiere bei Verstößen zeitnah und tatbezogen.

- **Verhaltenskodex der Ev-Luth. Kirche Sachsen:**

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.

2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.

Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.

3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.

Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.

4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.

6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können.

Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.

7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin.

Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.

10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden.

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

13.3 Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und ehrenamtlich Tätige, die mit Minderjährigen arbeiten, benötigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (aller fünf Jahre).

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII).

13.4 Abstinenz – und Abstandsgebot

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

13.5 Fort -und Weiterbildung

In unserer Kirchengemeinde planen wir, dass für alle Mitarbeitenden eine themenspezifische Fortbildung verpflichtend angeboten wird. Diese soll dann in regelmäßigen Abständen stattfinden.

13.6 Schutz in der digitalen Welt

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege prüfen wir im Vorfeld, gestalten sie transparent. Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzerinnen, Nutzern und Erziehungsberechtigten festgelegt.

Wir achten darauf, dass in gruppenbezogenen Chatgruppen nur direkt beteiligte Teilnehmende Zugang haben.

Nähere Informationen, Hilfe bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im digitalen Raum stellen wir auf unserer Homepage zur Verfügung:

www.beauftragter-missbrauch.de

www.wissen-hilft-schützen.de

7. Handlungsplan

7.1. Verdachtseinschätzung und Maßnahmen

Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung wollen wir wahr- und ernstnehmen. Hier beschreiben wir, wie die Vorgehensweise sein sollte nach Bekanntwerden eines Hinweises oder einer Wahrnehmung.

Unseren Mitarbeitenden und Leitungspersonen bietet ein solcher Handlungsplan Orientierung und Sicherheit für ein fachliches Vorgehen im Notfall.

Ziel ist es, gefährdende Situationen im Bedarfsfall schnell zu beenden und Betroffene zu schützen.

- Ansprech-/Vertrauenspersonen sind zunächst die jeweilig Gruppenleitenden.
Außerdem stehen Pfarrer Jens Giese und die Gemeindepädagogin Dominique Mazijewski als erste Ansprechpersonen jederzeit zur Verfügung.

Sollte zu diesen Personen kein Vertrauen bestehen, kann sich an die übergeordnete Stelle, den stellv. Superintendenten Raphael Weiß oder an den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes Aue Jonathan Schmiedel gewendet werden oder an eine externe Stelle.

- Die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wird gewahrt, wenn sie anonym bleiben möchte.

- Es besteht Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.

- Es erfolgt eine zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person das wünscht.

- Zuständigkeit:

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt.

Sie übernimmt das weitere Verfahren.

Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls.

Innerhalb des kirchlichen Trägers ist die jeweilige Leitung zuständig.

- Interventionsteam:

Die zuständige Stelle ruft ein Team zusammen, um eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zu ermöglichen.

- Es besteht Pflicht zur Dokumentation.

- Wie reagiert man bei einem Hinweis bzw. einer Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung?

4.) Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Bei Fällen sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche ist die Melde- und Ansprechstelle im Landeskirchenamt zuständig.

Sie berät vertraulich bei der Verdachtseinschätzung, nimmt die Meldung entgegen und veranlasst das weitere Vorgehen.

5.) Sind Minderjährige betroffen?

Bei Kindern und Jugendlichen gelten zusätzliche Schutzvorschriften.

Bei der Fallklärung werden die pädagogischen Fachkräfte aktiv und es muss eine Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) einbezogen werden (ggf. auch das Jugendamt).

6.) Muss ich den Verdacht melden?

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht.

Sie müssen sich bei einem begründeten Verdacht an die Meldestelle im Landeskirchenamt wenden oder die Meldung veranlassen.

7.2 Im Nachgang

- Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die ggf. Supervision, ein Mediationsverfahren, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern.
- Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung.
- Angehörige von überführten Tätern und Täterinnen benötigen Zuspruch und Beratung.
- Langfristig gehören zur Nacharbeit auch die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten.

Mit der sich anschließenden Aufarbeitung ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen unter Umständen dazu geführt haben, dass ein Übergriff stattfinden konnte. Hierfür braucht es auf allen Ebenen die Offenheit, sich ggf. auch persönliche oder strukturelle Fehler einzugestehen und mit fachlicher Unterstützung bspw. wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse und die Evaluation von Verfahren einzuleiten.

14. Wichtige Adressen

intern:

ehrenamtlich Verantwortliche für die konkrete Gruppe

hauptamtliche Kontaktpersonen:

Pfarrer

Pfarrer Jens Giese, Tel.: 037752-69401; E-Mail: Jens.Giese@evlks.de

Gemeindepädagogin:

Dominique Mazijewski, Tel.: 01712365365; E-Mail: D.Mazijewski@t-online.de

Präventionsbeauftragter für den Kirchenbezirk Aue:

Jonathan Schmiedel, Tel.: 03771-2164760; E-Mail: jonathan.schmiedel@evlks.de

Superintendent:

Markus Pührer, Tel. 03771-259097, E-Mail: suptur.aue@evlks.de

Stellvertretender Superintendent

Pfr. Raphael Weiß, Tel.: 0377132122; E-Mail: raphael.weiss@evlks.de

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Kathrin Wallrabe:, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel.: 0351 4692-106; Tel./mobil: 0351-4692109; E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt

Heike Siebert:, (Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF), Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, Tel.: 0341-35531477, E-Mail: heike.siebert@evlks.de

externe:

- Luise Strobelt, Kinder- und Jugend-Psychotherapeutin; Auerbacher str.28, 08107 Kirchberg
Tel.: 037602/153513
- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.
Dorfberg 14, 08359 Breitenbrunn; Tel: 037 756 / 78 72 7;
E-Mail: kinderschutzbundwesterzgebirge@online.de
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (anonym und kostenfrei): 0800-2255530
- Telefon-Seelsorge: 0800-1110111
- N.I.N.A.e.V. (<https://nina-info.de/>)
- Jugendamt Erzgebirgskreis, Uhlmannstr.1-3, 09366 Stollberg; Tel.: 037296/5910,
E-Mail: jugendhilfe@kreis-erz.de

Weiterführende Links:

- <https://beauftragte-missbrauch.de/>
- www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/
- www.wissen-hilft-schuetzen.de